



SR-Nummer: 103.6

Geschäftsreglement Sicherheitskommission

24. August 2022

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 187 vom 23. August 2022 genehmigt, in Kraft gesetzt am 24. August 2022
- Letzte Teilrevision gemäss GRB 225 vom 225 vom 18. August 2026, in Kraft gesetzt per 19. August 2026

Gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG), der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) und dem Organisationsreglement der Gemeinde Thalwil (OrgR) erlässt der Gemeinderat für die Sicherheitskommission das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Geschäftsreglement regelt, vorbehaltlich der Vorschriften der GO und des OrgR, die Zuständigkeit der Sicherheitskommission sowie die Vorbereitung, Beschlussfassung und Nachbehandlung von Geschäften.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.
- ² Soweit mit Nachbargemeinden Verträge über die gemeinsame Besorgung von Sicherheitsaufgaben bestehen, bestimmt sich die Vertretung dieser Gemeinden in der Sicherheitskommission für die entsprechenden vertraglichen Zuständigkeiten sowie deren Stimmrecht nach dem entsprechenden Vertrag.
- ³ An den Kommissionssitzungen können durch Beschluss der Kommission mit beratender Stimme interne und externe Verwaltungsmitarbeitende und weitere Fachpersonen, namentlich die Kommandantin bzw. der Kommandant von Feuerwehr, Zivilschutz, die Polizeichefin bzw. der Polizeichef, die Chefin bzw. der Chef des zivilen Gemeinderührungsorgans, sowie externe Beraterinnen und Berater mitwirken.
- ⁴ Die Leitung des für die Sicherheit zuständige Dienstleistungszentrums (DLZ) sowie das Kommissionssekretariat wirken an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme mit.

Art. 3 Zuständigkeit der Sicherheitskommission

- ¹ Die Sicherheitskommission ist, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Bestimmungen, für folgende Bereiche zuständig:
 1. Organisation des Feuerwehrwesens,
 2. Organisation des Polizeiwesens,
 3. Organisation des Zivilschutzes,
 4. Organisation des Seerettungsdiensts,
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von verwaltungsrechtlichen und strassenverkehrsrechtlichen Verfügungen,
 6. Vollzug des Gastgewerbegesetzes,
 7. Wahl und Ernennung unter Verleihung des entsprechenden Dienstgrads der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 8. Behandlung weiterer Geschäfte, die der Sicherheitskommission vom Gemeinderat zur Vorberatung zugewiesen werden.
- ² Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Ziffer 5 dieses Reglements erfolgt bei strassenverkehrsrechtlichen Verfügungen mit strategischer Bedeutung mit Bezug auf die verkehrstechnischen Fragen in Zusammenarbeit mit dem für Planung und Bau zuständigen Dienstleistungszentrum.

Art. 4 Aufgabendelegation an die Verwaltung

- ¹ Das DLZ besorgt im Rahmen der Zuständigkeit nach Artikel 3 dieses Reglements das Tagesgeschäft.
- ² Namentlich werden folgende Aufgaben zum Entscheid in eigenem Namen an das DLZ delegiert:
 1. Erstellen von Gebührenrechnungen gemäss der anwendbaren Grundlage,
 2. Entscheid über Bewilligungen für befristete Verkehrsbeschränkungen, für befristete Verlängerungen der Schliessungszeit für Gastwirtschaften, für Festwirtschaftsbewilligungen sowie für Veranstaltungen von geringfügigem Ausmass,
 3. Führung des Verkehrskontrolldiensts,
 4. Führung des Fundbüros,
 5. Administration von Ordnungsbussen,
 6. Erlass von Verfügungen auf dem Gebiet des Nachtparkierens,
 7. Erteilung von Parkkarten,
 8. Vollzug der Hundekontrolle,
 9. Erstellung von Budget und Investitionsrechnung im Rahmen der internen Prozessvorgaben und in Zusammenarbeit mit dem bereichsverantwortlichen Mitglied des Gemeinderats.
- ³ Es werden folgende Aufgaben an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sicherheitskommission zum Entscheid namens der Sicherheitskommission delegiert:
 1. Entscheid über Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins,
 2. Entscheid über Bewilligungen für dauerhafte Verkehrsbeschränkungen von geringfügigem Ausmass, für dauerhafte Verlängerungen oder die Aufhebung der Schliessungszeit für Gastwirtschaften sowie für Veranstaltungen von erheblichem Ausmass,
 3. Verfügungen auf dem Gebiet der Hundesteuer.

Art. 5 ¹⁾ Finanzbefugnisse

- ¹ Die Sicherheitskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
 1. Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden,
 2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung),
 3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 50'000 Franken im Jahr.
- ² Ausgaben ausserhalb dieser Kompetenzen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- ³ Die Sicherheitskommission überträgt den Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben

sind, im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung und Organisationsreglement an das Dienstleistungszentrum.

Art. 6 Geschäftsführung und Sitzungen

- ¹ Über die Beschlüsse der Sicherheitskommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach der Sitzung abgefasst.
- ² Das Sekretariat wird vom DLZ geführt. Die damit beauftragte Person erledigt die Administration der Sitzungen, den Aktenverkehr und die Ablage.
- ³ Die Beschlüsse der Sicherheitskommission sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Sekretärin bzw. vom Sekretär oder der Leitung des DLZ zu unterzeichnen.
- ⁴ Präsidialverfügungen sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Leitung DLZ zu unterzeichnen.
- ⁵ Die Sicherheitskommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die ordentlichen Sitzungstermine werden im Voraus festgelegt und sind verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- ⁶ Spätestens fünf Tage vor der Sitzung sind die Sitzungseinladung mit den Traktanden, die Anträge und die dazu relevanten Unterlagen auf dem Extranet aufgeschaltet.
- ⁷ Anträge für Traktanden sind von den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung beim Sekretariat der Kommission einzureichen.

Art. 7 Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip

- ¹ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Abweichende Bestimmungen vorbehalten, entscheidet die Sicherheitskommission mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.
- ³ Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang).
- ⁴ Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als einzelne unmittelbar betroffen sind:
 - a. in eigener Sache,
 - b. in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
 - c. in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, bei denen sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.
- ⁵ Zunächst werden Geschäfte behandelt, bei denen Nachbargemeinden an der Beratung mitwirken. Die Vertretung der Nachbargemeinden erhält nur die sie betreffenden Geschäfte bzw. Protokolle. Sie darf nur an der Beratung dieser Geschäfte mitwirken.
- ⁶ Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des entsprechenden Geschäfts, ist dieses an der nächsten Sitzung zu traktandieren.
- ⁷ Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen an der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.

- ⁸ Die Mitglieder der Sicherheitskommission sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, im Amtssachen Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 8 Entschädigung Kommissionsmitglieder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss der gültigen Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Thalwil.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 24. August 2022 in Kraft.

Art. 10 Aufhebung früherer Erlasse

Die Geschäftsordnung der Sicherheitskommission vom 7. Juli 2004 wird aufgehoben.

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderung gemäss GRB 225 vom 18. August 2026, in Kraft per 19. August 2026